

MERGERS UND ACQUISITIONS IN TAIWAN:

Übersicht über das Gesetz über Mergers & Acquisitions

Nathan KAISER
Michael WERNER

June 2002

MERGERS UND ACQUISITIONS IN TAIWAN: Übersicht über das Gesetz über Mergers & Acquisitions

Am 15. Januar 2002 wurde in Taiwan das „Mergers and Acquisitions Law“ verabschiedet. Mit dem Gesetz entstand für das bislang gesetzlich nur spärlich geregelte Gebiet Merger und Acquisition („M&A“) ein Grundregelwerk, das durch steuerliche Anreize und Vereinfachungen für eine erhöhte Aktivität bei den M&A -Transaktionen sorgen soll. Eine der wichtigsten Neuerungen aus Sicht ausländischer Unternehmen ist dabei, das erstmals gesetzliche Regelungen für die Beteiligung ausländischer Gesellschaften an Firmenübernahmen und -umwandlungen bereitgestellt werden.

I. Anwendungsbereich

Das M&A Law ist Spezialgesetz für Firmenumwandlungen im Wege von M&A-Transaktionen und wird neben verschiedenen anderen Gesetzen vor allem durch das Gesellschaftsrecht („Company Law“) ergänzt. Durch die Beschränkung des Begriffes der Gesellschaft in Art.4 M&A Law auf Aktiengesellschaften des Company Law (Art.128ff, „Company Limited by Shares“) wird der Anwendungsbereich jedoch stark eingeschränkt.

II. Überblick über die einzelnen Umwandlungsformen

1. Verschmelzung („Merger“), Art.18 ff.

Eine Verschmelzung kann, ähnlich dem deutschen Recht, sowohl durch Neugründung als auch durch Aufnahme erfolgen. Dabei übertragen eine oder mehrere Gesellschaften im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ihr Vermögen einschliesslich der Verbindlichkeiten als Ganzes auf eine bereits bestehende oder bei dieser Gelegenheit neu gegründete Gesellschaft. Neben der herkömmlichen Möglichkeit der Gewährung von Anteilsrechten als Kompensation für eine Verschmelzung ist nunmehr erlaubt, eine Kombination von eigenen Anteilen oder Anteilen einer anderen Gesellschaft, flüssigem Kapital oder anderen Vermögenswerten ausser Geld als Gegenleistung zu verwenden.

a) Verfahren

Über die Verschmelzung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, für dessen Inhalt Art.22 klare Vorgaben enthält. Für die Durchführung der Verschmelzung bedarf es eines Beschlusses der Aktionärsversammlung, bei der mindestens 2/3 aller Aktionäre anwesend sind und in einfacher Mehrheit der Verschmelzung zustimmen. Nach der Zustimmung sind

die Gläubiger der Gesellschaft zu informieren und die Verschmelzung ist öffentlich bekannt zu machen, Art. 23.

b) Spezialformen

(1) „short-form merger“, Art.19

Unter dieser Sonderform versteht das M&A Law die Verschmelzung einer Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft, an welcher die Muttergesellschaft mindestens 90% der Anteile hält. Statt eines Aktionärsbeschlusses genügt hier die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder der beteiligten Gesellschaften.

(2) „whale-minnow“, Art.18 Ab.6

Anstatt eines Aktionärsbeschlusses kann die Verschmelzung durch einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes der überlebenden Gesellschaft beschlossen werden, falls die Summe der neu auszugebenden Aktien nicht 20% der gesamten ausgegebenen Aktien mit Stimmrecht übersteigt und das gesamte auszuschüttende flüssige Kapital oder Vermögen nicht mehr als 2% des Nettovermögens der weiterbestehenden Gesellschaft beträgt.

c) Gläubigerschutz

Der Verschmelzungsbeschluss muss jedem Gläubiger der Gesellschaft unverzüglich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht werden. Den Gläubigern ist eine Frist von mindestens 30 Tagen zur Vorbringen von Einwänden einzuräumen. Die Gesellschaft kann den Einwänden entgegen durch Befriedigung des Gläubigers, Absicherung seiner Forderung durch Bürgschaft oder andere Sicherheit sowie den Nachweis, dass Interessen des Gläubigers durch die Verschmelzung nicht gefährdet werden.

Versäumnisse hierbei führen dazu, dass im Rechtsstreit mit den Gläubigern die Gesellschaft sich nicht auf die Verschmelzung berufen kann.

2. Übernahme („Acquisition“), Art. 27.ff

Die Möglichkeit einer Gesellschaftsumwandlung durch Übernahme wird durch das M&A Law definiert als Übernahme der Aktien, des Geschäfts oder der Aktiva („assets“) einer Gesellschaft durch eine andere Gesellschaft, unter Verwendung von Aktien, flüssiger Mittel oder anderer Vermögenspositionen der übernehmenden Gesellschaft als Kompensation für die Übernahme, Art. 4

a) Verfahren

Es bedarf grundsätzlich in gleicher Weise wie bei der Übernahme eines zustimmenden Aktionärsbeschlusses und der Bekanntgabe der Übernahme.

b) Spezialformen

(1) „Parent-Subsidiary Acquisition“, Art. 28

Überträgt eine Muttergesellschaft Hauptteile oder die Gesamtheit ihrer Vermögenswerte oder ihres Geschäfts auf ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die im Austausch dafür neue Aktien an die Muttergesellschaft ausgibt, so bedarf es statt eines Aktionärsbeschlusses lediglich der Zustimmung des Vorstandes der Muttergesellschaft.

(2) Aktientausch („share-swap“), Art. 29 ff

Bei dieser Form der Acquisition wird eine Gesellschaft im Wege eines Aktientausches 100%ige Tochter einer bestehenden oder neu gegründeten Gesellschaft. Es bedarf hierfür eines Aktionärsbeschluss der übertragenden Gesellschaft und eines Vertrages über den Aktientausch, dessen Inhalt Art.30 ff vorschreibt.

3. Spaltung („Demerger“), Art. 32 ff.

Bei der Spaltung überträgt eine Gesellschaft ihr gesamtes oder Teile ihres Geschäfts auf eine bestehende oder neu zu gründende Gesellschaft im Ausgleich gegen Ausgabe neuer Aktien an die übertragende Gesellschaft oder ihre Aktionäre.

Das Verfahren verläuft nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Verschmelzung. Es ist ein Spaltungsplan abzufassen, dem die Aktionärsversammlung durch Mehrheitsbeschluss zustimmen muss. Die Spaltung ist bekannt zu machen und die Gläubiger sind zu benachrichtigen.

III. Einzelheiten

1. Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat bei der Durchführung einer M&A-Transaktion erhöhte Sorgfaltspflichten gegenüber den Aktionären, bei deren Verletzung jedes bei der Durchführung beteiligte Vorstandsmitglied haftbar gemacht werden kann, Art. 5. Besteht die Gefahr, dass der Vorstand nicht fähig ist seine Pflichten im Rahmen einer M&A Transaktion auszuführen, so kann die Aktionärsversammlung einen provisorischen Verwalter bestellen, Art.14.

2. Arbeitnehmer

Die zu übernehmenden Arbeitnehmer sind 30 Tage vor Durchführung der M&A-Transaktion schriftlich über die neuen Arbeitsbedingungen zu informieren. Diese haben sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erklären, nach deren Ablauf eine Zustimmung als erteilt gilt, Art. 16.

3. Schutz der Aktionäre

Ein Aktionär kann im Rahmen einer M&A-Transaktion die Gesellschaft dazu auffordern, seine Anteile gegen einen angemessenen Preis zurückzukaufen. Die jeweiligen Voraussetzungen regelt Art.12, wobei gemeinsame Grundbedingung ist, dass der Aktionär Widerspruch gegen die entsprechende Transaktion erhoben hat.

4. Ausländische Gesellschaften

In Art.21 M&A Law werden die Voraussetzungen für die Verschmelzung einer taiwanesischen Gesellschaft mit einer ausländischen Gesellschaft aufgestellt, für Acquisition und Spaltung gelten diese entsprechend.

- bei der ausländischen Gesellschaft muss es sich um eine Aktiengesellschaft oder GmbH handeln, sie darf nicht gemeinnützig sein und muss im Heimatstaat eingetragen und registriert sein
- die notwendigen Beschlüsse zur Durchführung der Transaktion müssen durch die in Übereinstimmung mit dem Heimatrecht zuständigen Gremien getroffen worden sein
- die aus der Transaktion hervorgehende Gesellschaft muss eine Aktiengesellschaft sein

Sprachliche Ungenauigkeiten und unvollständige Regelungen führen in Hinblick auf die Beteiligung von ausländischen Gesellschaften an M&A-Transaktionen zu Unklarheiten. So sind beispielsweise Registrierungserfordernisse und die Anwendbarkeit ergänzender gesetzlicher Regelungen für die einzelnen Beteiligungsformen ausländischer Gesellschaften äusserst unklar. Es ist zu hoffen, dass diese Mängel in Zukunft durch Gesetzesrevision, Rechtsprechung und Auslegung bereinigt werden.

5. Steuerliche Regelungen, Art. 34ff.

Das M&A Law hält eine Reihe von steuerlichen Anreizen bereit, die zur Vornahme von M&A-Transaktionen ermutigen sollen, wobei die meisten ebenfalls bei Beteiligung ausländischer Gesellschaften anwendbar sind.

- Abschreibung des nach Durchführung der M&A-Transaktion erzielten Firmenwertes und der aufgewendeten Ausgaben über einen Zeitraum von 15 bzw. 10 Jahren, Art.35, 36
- Möglichkeit einer konsolidierten Einkommenssteuererklärung, wenn die Gesellschaft infolge der M&A-Transaktion über einen Zeitraum von 12 Monaten mind. 90 % der Aktien der Tochtergesellschaft hält, Art. 40
- Abschreibung des bei einer Acquisition infolge Minderbewertung der erhaltenen Aktien erlittenen Verlustes über einen Zeitraum von 15 Jahren, Art.43
- Befreiung von Stempelsteuer, Grunderwerbssteuer, Securities Transaction Tax und Gewerbesteuer für übertragene Waren oder Dienstleistungen, falls im Rahmen einer Acquisition die Gegenleistung zu mehr als 65 % in Form von Aktien mit Stimmrecht erbracht wird
- Übertragung der bestehender steuerlichen Vergünstigungen einer durch M&A-Transaktion übernommenen Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft, falls diese in gleicher Weise die Vergünstigungskriterien erfüllt

DISCLAIMER

This publication is intended to provide accurate information in regard to the subject matter covered. Readers entering into transaction on the basis of such information should seek additional, in-depth services of a competent professional advisor. Eiger Law, the author, consultant or general editor of this publication expressly disclaim all and any liability and responsibility to any person, whether a future client or mere reader of this publication or not, in respect of anything and of the consequences of anything, done or omitted to be done by any such person in reliance, whether wholly or partially, upon the whole or any part of the contents of this publication.